Das Festungsbauverbot auf dem Novellaberg bei Schleins : ein internationales Servitut

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1951)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-397515

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die geschilderten Ereignisse und Schwierigkeiten könnten bei ängstlichen Lesern leicht Zweifel an der Sicherheit des Bahnbetriebes während des Winters aufkommen lassen. Solche müssen sich vergegenwärtigen, daß wir hier in gedrängter Folge die Vorkommnisse von 62 Wintern vor unserem geistigen Auge vorbeiziehen ließen. Strengen Perioden folgten auch mildere. Ganz besonders betont zu werden verdient aber die Tatsache, daß im Laufe der Jahre wohl eine Reihe von Eisenbahnern in treuer Pflichterfüllung dem Weißen Tode zum Opfer fielen, daß sich aber während der ganzen langen Zeitspanne nur ein Lawinenunglück ereignete, bei dem Reisende ihr Leben lassen mußten. Es sind nicht alle Bergbahnen im gleichen Maße vom Glück begünstigt worden.

Das Festungsbauverbot auf dem Novellaberg bei Schleins ein internationales Servitut

Von Friedrich Pieth, Chur

Im Streit um die Grenze zwischen der Schweiz und Österreich bei Finstermünz (siehe Bündnerisches Monatsblatt 1944, Seite 301 ff.) spielten der Novellahof und Novellaberg eine wesentliche Rolle. Während die Schweiz von Martinsbruck bis Finstermünz den Inn als die Grenze bezeichnet wissen wollte, beanspruchte Österreich dort auf der linken Seite des Inn zwischen Schleins und Samnaun ein Gebiet von acht Stunden Umfang, größtenteils Waldungen, Alpen und Weiden mit drei bewohnten Höfen, darunter auch den Novellahof (ungefähr in der Mitte zwischen Finstermünz und Martinsbruck, mit dem Novellaberg, der sich darüber erhebt. Im Jahre 1542 machten die Schleinser einen Weg durch die Novella, um ihr Vieh mit Umgehung der Zollstätte bei Finstermünz bis an den Schergenbach treiben zu können. Da ließ die vorderösterreichische Regierung den Weg zerstören und befahl 1543 den Naudersern und den Zollbeamten von Finstermünz, ihr Vieh zur Handhabung ihrer Wun- und Weidrechte in die Novella zu treiben. Gleichzeitig beschwerte sich die österreichische Regierung bei den drei Bünden. Diese wiesen 1544 die Schleinser an, in der Novella keine Neuerungen vorzunehmen, sondern den

Weg zu brauchen und die Zölle zu bezahlen wie von alters her (siehe Bündnerisches Monatsblatt 1944, Seite 307/308). 1554 stellten die Schleinser den Novellaweg dessen ungeachtet wieder her. Sogleich ließ ihn der österreichische Pfleger auf Naudersberg auf erhaltenen Befehl abermals zerstören.

Inzwischen hatte der Hof den Besitzer gewechselt. 1541 verkaufte ihn Hans Petermann von Sarfaus an Fluri von Grotz, Gotteshausrichter in Mals, und dieser verkaufte ihn 1555 «auf ewige Zeit» an König Ferdinand mit allen jenen Rechten, die 1545 durch ein Urteil des Gerichts zu Remüs dem Hof zuerkannt worden waren, darüber hinaus aber — wie es im Kaufbrief weiter heißt — «mit geistlichen und weltlichen Gerichtsrechten und sonderlich nach dem Landesrecht der fürstlichen Grafschaft Tirol». (Die Urkunden sind enthalten in M. Burglechners Rhaetia austriaca.) Der Verkäufer maßte sich damit etwas an, was weit über seine Befugnis hinausging; denn durch die Überantwortung der geistlichen und weltlichen Gerichtsrechte übte er einen politischen und souveränen Akt aus, zu dem er nicht befugt war. Bringt man mit diesem Umstand noch die Tatsache in Verbindung, daß alle in der Verkaufsurkunde aufgeführten Zeugen österreichische Edle und Untertanen waren, so muß man vermuten, daß Österreich lediglich durch politische Motive zum Ankauf dieses Hofes veranlaßt wurde, daß Österreich es war, welches die Verkaufsurkunde redigierte, um so, mit dem einen Fuß auf Novella, den andern zum Weiterschreiten erheben konnte. Es ist aber klar, daß die Rechte, welche König Ferdinand durch den Ankauf des Hofes für sich und seine Nachfolger erwarb, bloß privater Natur sein konnten und daß hierauf keine Hoheitsrechte zu begründen waren, was übrigens — soviel wir sehen konnten — in den folgenden Unterhandlungen auch nie versucht worden ist.

Wohl aber zog Österreich bei den spätern bis ins 19. Jahrhundert dauernden Grenzstreitigkeiten alles mögliche hervor, um Hoheitsansprüche auf das ausgedehnte Gebiet um den Novellaberg zu begründen (vgl. Bündnerisches Monatsblatt 1944, Seite 303 ff.). Es erklärte seine Ansprüche immer wieder als ihm zustehende Rechte und die von Schleins von jeher ausgeübte Hoheitsrechte als usurpierte Rechte.

Die Verhandlungen zeigten übrigens immer deutlicher, daß es sich österreichischerseits nicht sowohl um Gebietsansprüche als viel-

mehr um das Verbot des Weges durch die Novella handelte. Österreich hatte ein Interesse daran, daß der alte Zoll bei Finstermünz nicht umgangen werde, was die Schleinser durch die Anlage des Weges durch Novella wohl beabsichtigten. Die drei Bünde wollten dem Frieden zu liebe das verhüten und empfahlen deshalb den Schleinsern, den Zoll bei Finstermünz zu bezahlen und von der Erstellung des Weges abzusehen. Dadurch hatten die Bünde ihrer Landeshoheit über den Novellaberg nichts vergeben und am allerwenigsten die Territorialansprüche Österreichs anerkannt. Vielmehr konnte der Bundestag die Anlegung einer Straße untersagen, weil die Souveränität über den Novellaberg Graubünden zustand. Auch sprach für die schweizerischen Ansprüche beweiskräftig der vielhundertjährige Besitz. Das ganze streitige Gebiet stand im Besitz der Gemeinde Schleins, und diese hatte stets auch alle Hoheitsrechte über dasselbe ausgeübt. Die Pächter der Höfe Novella und Fanshof standen stets unter bündnerischer Botmäßigkeit. Sie mußten sich von jeher verpflichten, der Obrigkeit von Schleins treu und gewärtig zu sein. Auch war an den Gebäuden beider Höfe das Wappen von Graubünden zu sehen.

Trotz alledem hielt Österreich bis zuletzt an seinem Anspruch auf dieses Gebiet fest, nicht zuletzt aus militärischen Gründen. Es besorgte, es könnte, wie 1799, eine fremde Kriegsmacht in Graubünden einbrechen, die beiden Engadine hinabziehen und über den Novellaberg das Fort Hochfinstermünz umgehen. Die Schweiz aber hatte ein nicht weniger großes militärisches Interesse daran, daß von Altfinstermünz an aufwärts der Inn die Grenze bilde. Sie konnte nicht zugeben, daß österreichisches Territorium stundenweit über den Inn in bündnerisches Gebiet hineinrage, daß Österreich seine Grenze bis auf den Mondin ausdehne und von dort aus links das Unterengadin und rechts das Samnauntal völlig beherrschte. Lenkte Österreich nicht ein, so mußte die Schweiz vorziehen, beim status quo zu bleiben, als an diesem Punkte nachzugeben.

So kam dann 1868 der Kompromiß zustande, der im ersten Artikel des Staatsvertrages zwischen Österreich und der Schweiz über die Grenze bei Finstermünz das streitige Gebiet am linken Ufer des Inn vom Novellahof bis zum Schergenbach bei Altfinstermünz der Schweiz zusprach (Bündnerisches Monatsblatt 1944, Seite 320). Die Schweiz mußte sich aber verpflichten, auf dem

ihr zufallenden Gebiete und insbesondere auf dem Novellaberge keine Befestigungen zu erbauen. Dies ist, wie Hilty (Politisches Jahrbuch 1903, Seite 128) bemerkt, der einzige Fall dieser Art, der eine solche Servitut zu Lasten der Schweiz enthält.

Die Bündner Familie Menn in Genf

Von Elisa Perini, S-chanf/Genf

Um das Jahr 1790 zog der junge Louis Not Menn, geboren am 13. November 1773, aus seinem Heimatdorf Schuls im Engadin nach Genf, um dort bei einem Landsmann Lorenz (?) in die Zuckerbäckerlehre einzutreten. In den siebziger und achtziger Jahren war Genf durch den Aufstieg von Handel und Industrie und durch Gründung von Banken durch die Aristokraten eine große und reiche Stadt geworden. Aber gerade einer ihrer größten Söhne, der im Jahre 1712 in einer kleinen Straße der Altstadt zur Welt gekommen war, Jean Jacques Rousseau, wurde zu einem der Wegbereiter der französischen Revolution, die sich auch für Genf unheilvoll auswirken sollte. Am 15. April 1798 marschierten drei französische Armeekorps in die Stadt — und die kleine Republik hatte zu leben aufgehört. Die Stadt wurde die Hauptstadt eines französischen Departements und die Bürger zu Franzosen erklärt. Ihre Söhne mußten für Napoleon auf den Schlachtfeldern verbluten, in Rußland, in der Völkerschlacht bei Leipzig. Aber der Ausgang dieser Schlacht sollte Genf die Freiheit bringen. Eine österreichische Armee besetzte es im Dezember 1814 und sah die letzten französischen Soldaten abziehen. Nach Waterloo und der Niederlage Napoleons war die Gefahr vorüber. Die Genfer Unterhändler erhielten in Wien den Rat, sich der Schweiz anzuschließen. Am 1. Juni 1815 flatterten die Fahnen aller schweizerischen Kantone auf dem Schiff, auf dem die schweizerischen Truppen vor den Toren der Stadt, im Port Noir, landeten: die Republik und Stadt Genf war zum zweiundzwanzigsten Schweizer Kanton geworden.

Der tüchtige junge Zuckerbäcker Louis Menn hatte inzwischen das Geschäft seines Meisters und Landsmanns übernommen und am